

Begleitetes Fahren mit 17

Warum Fahren mit 17?

Ziel des begleiteten Fahrens ab 17 ist es, die Verkehrssicherheit junger Fahranfänger zu erhöhen.

Junge Fahranfänger sind überdurchschnittlich häufig Hauptverursacher eines Unfalls mit Personenschaden. Gründe hierfür sind mangelnde Erfahrung und eine erhöhte Risikobereitschaft.

Um diesen Faktoren entgegenzuwirken, wird das begleitete Fahren ab 17 als zeitlich begrenzter Modellversuch eingeführt (bis 31. Dezember 2010)

Die jungen Fahranfänger dürfen somit nach bestandener Prüfung ab 17 Auto fahren, allerdings muss bei jeder Fahrt eine Begleitperson anwesend sein. Diese Begleitperson(en) muss in der Prüfungsbescheinigung des Fahranfängers eingetragen sein.

Der Vorteil dieser begleitenden Maßnahme stellt sich folgendermaßen dar:

- > Mäßigender Einfluss einer Begleitung - diese stammt nicht aus derselben Altersgruppe
- > Zusätzliche Fahrpraxis für den Fahranfänger - die Phase des Lernens wird verlängert
- > Junge Fahrer können von der Erfahrung der Begleitperson profitieren.

Diese Faktoren lassen einen Rückgang des Unfallrisikos bei jungen Fahranfängern erwarten und auch ein herabgesetztes Risikoniveau in der Phase des selbständigen Fahrens.

Untermauert werden diese Erwartungen durch eine erste Trendauswertung eines vorausgegangenen Feldversuchs. Diese belegt, dass sich die Unfallzahlen beim späteren Alleinfahren reduzieren und auch in der Begleitphase keine Personenschäden zu verzeichnen waren.

Antragstellung

Der Schüler kann im Rahmen des begleiteten Fahrens keine Doppelklasse (z. B. Klasse B und A) erwerben, nur Klasse B oder BE. Klasse A müsste er später (mit 17 1/2 Jahren) erwerben. Bei der Antragstellung muss die Begleitperson(en) bereits angegeben werden.

Ausbildung

Der Schüler darf im Alter von 16 1/2 Jahren die Ausbildung Klasse B/BE beginnen. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist für die Erteilung der Fahrerlaubnis erforderlich. Die Ausbildungsinhalte entsprechen der normalen Ausbildung für die Fahrerlaubnis der Klasse B.

Prüfung

3 Monate vor Vollendung des 17. Lebensjahres darf die theoretische Prüfung abgelegt werden, 1 Monat vor dem 17. Geburtstag die praktische Prüfung.

Nach erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Schüler mit Vollendung des 17. Lebensjahres eine befristete Prüfungsbescheinigung.

Diese ist im gesamten Bundesgebiet gültig, nicht im Ausland!

Der junge Fahrer hat die Auflage, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nur in Begleitung zu fahren.

Die Klasse B schließt die Klassen M, L und S ein; diese Klassen dürfen ohne Begleitung gefahren werden, weil der junge Fahrer das Mindestalter für die Klassen bereits erreicht hat.

Auch beim begleiteten Fahren beginnt unmittelbar mit Erhalt der Prüfungsbescheinigung die Probezeit.

Prüfungsbescheinigung

Die Prüfungsbescheinigung gilt als Führerschein (bis max. 3 Monate nach Vollendung des 18. Lebensjahres). Die Begleitperson (oder mehrere) ist dort ebenfalls eingetragen. Beim Fahren muss der Fahranfänger die Prüfungsbescheinigung und einen Ausweis oder Reisepass mitführen, weil die Prüfungsbescheinigung kein Foto enthält.

Mit 18 Jahren erhält der junge Fahranfänger nach Antragstellung einen Kartenführerschein. Ohne Kartenführerschein darf der Fahranfänger nach dem 18. Geburtstag noch max. 3 Monate mit der Prüfungsbescheinigung fahren, aber auch dann nur in Begleitung!

Begleitperson

Der junge Fahrer muss mindestens eine Begleitperson angeben, es können aber auch mehrere sein. Es macht Sinn, mehrere Personen anzugeben, da eine Person evtl. zeitlich nicht immer disponibel sein kann. Als Begleitperson müssen nicht zwangsläufig die Eltern angegeben Personen müssen aber die folgenden Anforderungen erfüllen.

Anforderungen

- > Mindestalter 30 Jahre
- > Mindestens 5 Jahre ununterbrochener Besitz der Fahrerlaubnis Klasse B (Verkehrserfahrung)
- > Maximal 3 Punkte im Verkehrszentralregister in Flensburg zum Zeitpunkt der Antragstellung (Zuverlässigkeit)
- > Weniger als 0,5 Promille Blutalkohol während der Fahrt.

Die Begleitperson hat den Status eines Beifahrers, nicht eines "Hilfsfahrlehrers". Sie darf nicht in die Fahrtätigkeit eingreifen. Der junge Fahrer ist verantwortlicher Fahrzeugführer.

Aufgabe

- > Ansprechpartner für den jungen Fahrer
- > Soll Sicherheit beim Fahren vermitteln
- > Kann vor Fahrtritt oder auch während der Fahrt notwendige Ratschläge erteilen.

Den Begleitern wird empfohlen, sich in die Aufgabe einweisen zu lassen. Eine Einweisung wird von der Fahrschule angeboten.

Zusätzliche Verwaltungsgebühren

- Für die zusätzliche Prüfungsbescheinigung: 7,70 €
- Für die Überprüfung einer Begleitperson: 5,10 €

Der Antrag muss von einem Erziehungsberechtigtem persönlich bei der Führerscheinstelle eingereicht werden!